

Benutzungsreglement Seebad Kilchberg

Vom 7. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

ART. 1. ZWECK	3
ART. 2. BADEGÄSTE	3
ART. 3. ÖFFNUNGS- UND BETRIEBSZEITEN.....	3
ART. 4. EINTRITTSPREISE.....	3
ART. 5. HYGIENE	4
ART, 6. VERHALTEN IM BAD.....	4
ART.7. HAFTUNG	4
ART. 8. MELDEPFLICHT	5
ART. 9. INKRAFTTRETEN	5

Generelle Anmerkungen :

Der Gemeinderat Kilchberg revidiert, gestützt auf § 22, Ziff. 11 der Gemeindeordnung vom Juli 2005, das folgende Benutzungsreglement für das Seebad Kilchberg. Diese ersetzt die bisherige Badeordnung vom 26 Mai 2015.

Bei der Beschreibung von personenbezogenen Funktionen wurde der Einfachheit halber stets die männliche Form gewählt.

Art. 1. Zweck

Das Benutzungsreglement Seebad Kilchberg bezweckt Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Seebad. Das Benutzungsreglement, die Anordnungen der Badangestellten und die Hinweistafeln sind verbindlich. Badegäste, die sich ungebührlich verhalten oder zu Beanstandungen Anlass geben, können von Badangestellten weggewiesen werden. Verstösse gegen dieses Reglement können durch den Betriebsleiter - unter Orientierung des Gesundheitsvorstehers - für kürzere oder längere Zeit mit einem Besuchsverbot geahndet werden.

Art. 2. Badegäste

Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Diese stellen die Aufsicht der Kinder während des gesamten Aufenthaltes im Bad sicher.

Personen mit offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten sowie Betrunkene werden nicht ins Seebad zugelassen. Wer an gesundheitlichen Störungen leidet, darf das Seebad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen.

Gruppen betreten und verlassen das Seebad geschlossen und in Begleitung einer Aufsichtsperson. Diese trägt während dem gesamten Aufenthalt die Verantwortung für die Gruppenmitglieder.

Art. 3. Öffnungs- und Betriebszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat festgelegt und sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben (Anschläge, Publikationen, Internet. www.seebad-kilchberg.ch).

Durch lösen eines Eintrittes wird die Badeordnung vollumfänglich anerkannt.

Gäste, die ausschliesslich das Restaurant besuchen, haben keinen Eintritt zu bezahlen. Das Seebad und das Restaurant sind während der Badesaison bei jedem Wetter von 9.00 bis 14.00 Uhr geöffnet. Bei schlechtem oder kaltem Wetter entscheidet der Badmeister, ob das Bad ab 14.00 Uhr geschlossen wird.

Das Seebad darf nur durch den öffentlichen Eingang betreten werden. Das Hineinschwimmen von Unberechtigten und das Überklettern der Umzäunung ist verboten, das Anlegen mit Booten ist zu melden und nur beim Steg zum Hafen Schooren gestattet.

Art. 4. Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden vom Gemeinderat festgelegt und sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben (Anschläge, Publikationen, Internet www.seebad-kilchberg.ch).

Einzeleintritte berechtigen zum einmaligen ununterbrochenen Eintritt.

Für verlorene oder nicht ausgenützte Abonnements erfolgt keine Rückerstattung. Verlorene persönliche Saisonkarten werden gegen eine Gebühr ersetzt.

Art. 5. Hygiene

Vor dem Betreten des Schwimmbeckens und nach Benützung der Toilette ist das Duschen obligatorisch. Das Tragen von Unterwäsche unter den Badekleidern ist verboten.

Die Verwendung von Seife und anderen Körperpflegemitteln ist nur in den Duschräumen gestattet.

Art, 6. Verhalten im Bad

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit zuwiderläuft und andere Besucher belästigt.

Verunreinigungen sind zu unterlassen, Abfälle aller Art sind in die Abfallbehälter zu entsorgen.

Inbesondere sind untersagt:

- Kleinkinder ohne Badehose oder -windeln baden oder spielen zu lassen
- Kopfsprung ins Nichtschwimmerbecken
- Das Spielen mit Sport- und Spielgeräten ist nur auf der Spielwiese gestattet
- Die Benützung von Schlauchbooten und Standup Paddels im Schwimmbereich
- Die Verwendung von beschichteten Decken und Zelten auf dem Rasen
- Benutzer von Schwimmhilfen (z.B. Flügel) müssen ausserhalb der Nichtschwimmerzone von einer erwachsenen, schwimmkundigen Aufsichtsperson, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt, begleitet werden
- Das Hinüberschwimmen in private Liegenschaften
- Das Fotografieren zu Erwerbszwecken ohne Erlaubnis der Betriebsleitung sowie das Fotografieren von Personen ohne deren Zustimmung
- Der Gebrauch von Musik- und Radioapparaten ohne Kopfhörer
- Das Fischen innerhalb des Bades
- Das Mitbringen von Tieren in allen Bereichen des Bades
- Das Essen, Trinken und Rauchen in den Garderoben, beim Nichtschwimmerbecken sowie im Kinderplanschbereich
- Das Betreten von Diensträumen
- Nacktbaden und –sonnen

Art.7. Haftung

Der Besuch und die Benützung der Badeanlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Es besteht keine permanente Badeaufsicht.

Die Gemeinde Kilchberg lehnt insbesondere jegliche Haftung ab für:

- a. Schäden und Unfälle die bei Benutzung der Schwimm und Sprunganlagen, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen des Bades entstehen,
- b. Schäden und Unfälle, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen usw.)
- c. Schäden und Unfälle, die aus der Nichtbeachtung dieser Badeordnung entstehen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern der Gemeinde Kilchberg oder dessen Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Den Badegästen wird empfohlen, die Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG jederzeit einzuhalten.

Schlösser zum Abschliessen der Garderobenkästen können an der Kasse gemietet werden. Vor dem Verlassen des Bades sind die Garderobenkästen zu räumen. Nach Schliessung des Bades werden noch vorhandene Schlösser durch das Badpersonal entfernt. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Wertgegenstände können in den dafür bestimmten abschliessbaren Wertsachenkästen aufbewahrt werden. Die Gemeinde Kilchberg haftet nicht für entwendete oder verlorene Gegenstände.

Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben. Sie werden periodisch an das Fundbüro der Gemeinde Kilchberg weitergeleitet. Liegengelassene Spielsachen, Badkleider und -tücher werden gewaschen und bis Saisonende aufbewahrt.

Die Anordnungen der Badangestellten und die Hinweistafeln sind verbindlich. Über Folgen von Zuwiderhandlungen orientiert Ziff. 1 dieser Badeordnung.

Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren, bei Minderjährigen deren Eltern oder Verantwortlichen.

Art. 8. Meldepflicht

Bei Unfällen, Beschädigungen, Verunreinigungen und andere besonderen Vorkommnissen sind die Badangestellten unverzüglich zu verständigen.

Eine Seeüberquerung vom Bad aus ist nur in Begleitung von Booten gestattet und muss den Badangestellten gemeldet werden.

Art. 9. Inkrafttreten

Dieses Benutzungsreglement für das Seebad wurde durch den Gemeinderat am 7. Februar 2017 revidiert und ersetzt die Badeordnung vom 26. Mai 2015.

Kilchberg, 7. Februar 2017

GEMEINDERAT KILCHBERG
Martin Berger, Gemeindepräsident
Peter Vögeli, Gemeindeschreiber